

EINLADUNG

- Sitzung : des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement
- Datum : Dienstag, den 17.03.2020
- Zeit : 17:00 Uhr öffentlich, im Anschluss nichtöffentlich
- Ort : Bürger- und Ratssaal, Marktplatz 1, 73061 Ebersbach an der Fils
- Hinweis : Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement liegt während der Sitzung beim Schriftführer zur Einsichtnahme für die Mitglieder des des Ausschusses für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement auf. Eine Entscheidung über etwaige Einwendungen ist vor Beendigung der Sitzung zu beantragen.

Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses für Bürgerschaftliches Engagement und des Ausschusses für Technik und Umwelt können im Internet unter www.ebersbach.de jeweils ab Freitag vor der Sitzung abgerufen werden.

Sitzungsunterlagen

<u>Tagesordnung</u> öffentlicher Teil		sind beige- fügt	liegen bereits vor	werden nachge- reicht	Bezeichnung der Sitzungs- vorlage / Zeitziel
1.	Benutzungsordnung: Schulhof der Grundschule Bünzwangen			X	2020/026 00:30 h
2.	Einrichtung einer Naturgruppe - Festlegung Standort, Finanzierungskonzept, Inbetriebnahme			X	2020/028 00:30 h
3.	Anträge, Bekanntgaben, Sonstiges				00:05 h

Gesamtzeit ohne ABS 01:00 h



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2020/026

Aktenzeichen: 21	Anlagen: 1
Amt: Fachbereich Bürgerservice und Bildung	Sachbearbeitung: Lesle, Tamina Datum: 03.03.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss	
			Ja / Enth./	Nein
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	17.03.2020	öffentlich	/	/
Ortschaftsrat Bünzwangen	23.03.2020	öffentlich	/	/
Gemeinderat	31.03.2020	öffentlich	/	/

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Benutzungsordnung: Schulhof der Grundschule Bünzwangen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsordnung „Schulhof der Grundschule Bünzwangen“ (Anlage 1).

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Präambel:

Der Schulhof der Grundschule Bünzwangen ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungslandschaft der Stadt Ebersbach an der Fils. Während des Schulbetriebs ist es für Schülerinnen und Schüler ein wichtiger Bewegungs- und Bildungsraum. Am Nachmittag, am Wochenende sowie in den Ferien soll dieser Bewegungsraum Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Um verschiedene Interessen, wie Sauberkeit, Ruhe, Schutz gegen Vandalismus Rechnung zu tragen, hat die Stadtverwaltung als Schulträger in Zusammenarbeit mit der Ortspolizeibehörde, den Schulleitungen und den Elternbeiräten die Benutzungsordnung erarbeitet.

Zielsetzung:

Kindern und Jugendlichen die Nutzung dieser Bewegungs- und Aufenthaltsflächen weiterhin zu ermöglichen und unsachgemäßer Nutzung vorzubeugen.

Durchsetzbarkeit:

Bei Verstößen gegen die in der Benutzungsordnung getroffenen Regeln können die Personen mit Bußgeldern und Verweisen sanktioniert werden. Diese können von den Bediensteten der Schulen, der Stadt und der Polizei ausgesprochen werden.

Beschilderung:

Die Beschilderungen werden nicht die Benutzungsordnung im Ganzen darstellen, sondern werden mit Symbolen und kurzen Sätzen einfach und verständlich gehalten.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Produkt-/Auftragssachkonto: 21 10 01 00 09		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	400 Euro (Beschilderung)
jährlich	0	0

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben	✓				
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

Anhörung / Beteiligung:

(X) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(X) Anhörung Fachämter und andere Stellen

Eberhard Keller
Bürgermeister

Jutta Schabel
Fachbereichsleiterin

gez.

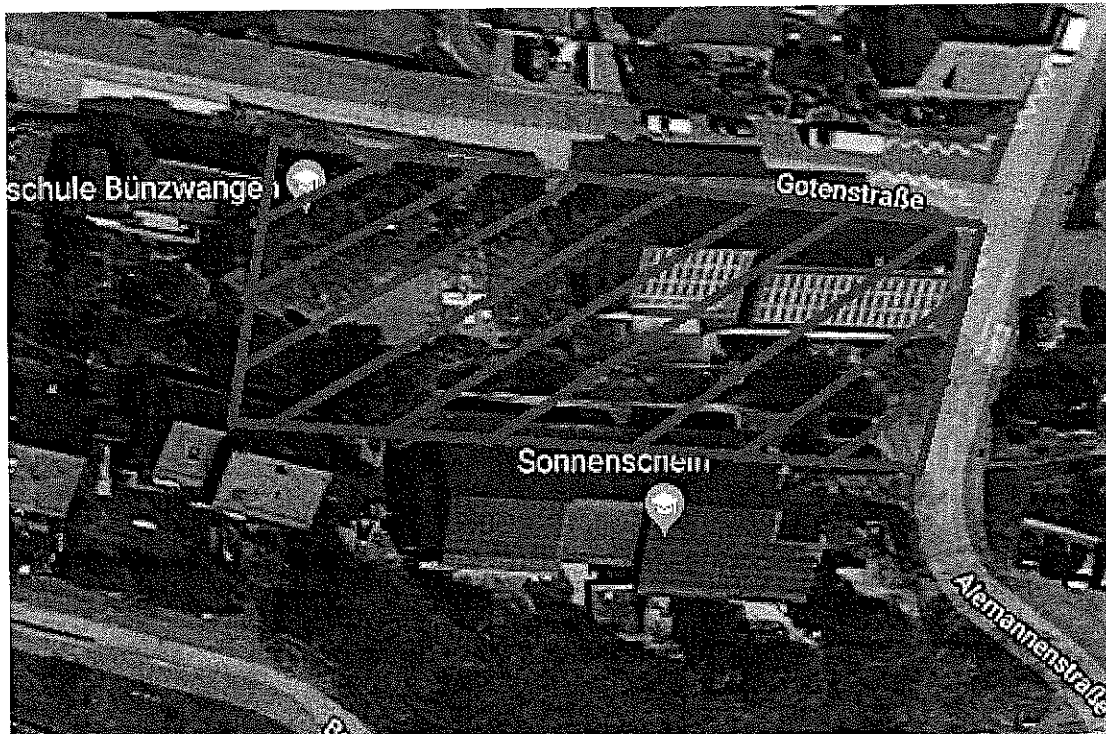
Dr. Brigitte Gary.
Abteilungsleiterin

Stadt Ebersbach an der Fils

Benutzungsordnung für den Schulhof der Grundschule Bünzwangen

§1 Zweck der Benutzungsordnung

Der Schulhof der Grundschule Bünzwangen liegt mitten in einer Wohnbebauung. Mit dieser Benutzungsordnung wird den Belangen der Anwohner/innen Rechnung getragen und verträgliches Miteinander unterschiedlicher Interessenlagen herbeigeführt. Da der Schulhof von mehreren Seiten frei zugänglich ist, werden seine Außengrenzen wie folgt festgelegt:



(© 2019 DigitalGlobe, Geobasis-DE/BKG, Kartendaten © 2019 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

§2 Benutzung

1. Bei der Benutzung des Schulhofes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Der Schulhof mit seinen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
3. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) den Schulhof mit Fahrrädern, Mofas, Kraftfahrzeugen und Krafträdern zu befahren;
 - b) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
 - c) den Schulhof mit Hunden zu betreten;
 - d) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulhof aufzuhalten;
 - e) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
 - f) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
 - g) das Rauchen auf dem gesamten Schulhof-Gelände

- h) Verschmutzung durch Glasscherben oder Müll
Bei schulischen Veranstaltungen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.
Im Einzelfall und auf Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen.

§3

Benutzungszeiten des Schulhofs der Grundschule Bünzwangen

1. Soweit nicht schulische oder städtische Belange der Nutzung entgegenstehen, ist der Schulhof ganzjährig zum Spielen für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahren freigegeben. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt.
2. Die Öffnungszeiten des Schulhofs als Spiel- und Bewegungsfläche werden wie folgt festgelegt:

Montag – Freitag: von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr;
Samstag und Sonntag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
in den Schulferien Montag – Freitag auch vormittags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

3. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Schulhof oder dessen Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden.

§4

Spielgeräte

Die Benutzung der Spielgeräte auf dem Schulhof ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet.

§5

Aufsicht

Den Anweisungen von Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Bünzwangen, dem Hausmeister sowie Beschäftigten der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 6

Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulhof der Grundschule Bünzwangen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3 bis 5 dieser Benutzungsordnung verstößt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 2 lit. 4. vorliegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach, den 31.03.2020

gez.

Eberhard Keller

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aktenzeichen:	Anlagen: -
Amt: Fachbereich Bürgerservice und Bildung	Sachbearbeitung: Altwasser, Matthias Datum: 05.03.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss	
			Ja / Enth.	Nein
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	17.03.2020	öffentlich	/	/
Ortschaftsrat Roßwälden	19.03.2020	öffentlich	/	/

Bearbeitungshinweise:

- (X) Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung einer Naturgruppe
- Festlegung Standort, Finanzierungskonzept, Inbetriebnahme

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Einrichtung und zum Betrieb eines eingruppigen Waldkindergartens auf der Gemarkung des Stadtteils Roßwälden, Gewann Roßrain. Der Waldkindergarten wird dauerhaft fester Bestandteil des städtischen Betreuungsangebotes.
Der Start der Gruppe wird zum Beginn des neuen Kindergartenjahres 2020 vorgesehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Gründung des o.g. Waldkindergartens, die Einrichtung einer zweiten Gruppe zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Nach §3 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) vom 19. März 2009 sind die Gemeinden verpflichtet, für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz oder einen Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung zu stellen. Die gesetzliche Grundlage wurde mit dem Kinderförderungsgesetz gelegt, das seit dem 1. August 2013 jedem Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zuspricht (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Aus der bisherigen objektiv-rechtlichen Verpflichtung, (nur) Kindern mit einem spezifischen Bedarf im Alter unter drei Jahren einen Platz zur Verfügung zu stellen,

wurde damit ein subjektiv einklagbares Recht für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die Bereitstellungsverpflichtung richtet sich sowohl auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung als auch in Kindertagespflege.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB VIII nach dem individuellen Bedarf. Somit sind Art und Umfang der Betreuung nicht abstrakt bestimmbar, sondern stets für den Einzelfall unter Berücksichtigung der festgestellten individuellen kind- und elternbezogenen Bedarfe sowie unter Beachtung des Kindeswohls festzulegen. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen als eine Pflichtaufgabe der örtlichen Kommune gilt.

Die bereits hinlänglich bekannte Situation in Ebersbach bezüglich fehlender Kinderbetreuungsplätze im Jahr 2020 veranlasst alle beteiligten Seiten, kurzfristig umsetzbare Betreuungsmöglichkeiten bzw. alternative Angebote zu schaffen.

Bereits im Jahr 2012 wurde durch den Gemeinderat die Einrichtung eines Waldkindergartens beschlossen, der allerdings mangels Anmeldungen (trotz bekundeten Elterninteresses) nicht eröffnet werden konnte. Im Mai 2019 hat der Gemeinderat die Verwaltung erneut zur Schaffung einer Naturgruppe beauftragt, wenn möglich in Trägerschaft eines freien gemeinnützigen Trägers.

Die Verwaltung führte bereits seit 2017 Gespräche mit einem freien Träger, der zunächst großes Interesse signalisiert hat. Leider hat es der Träger nicht geschafft, das Projekt in dieser Zeit zur Umsetzung zu bringen. Es wurden insgesamt mehrere Träger angefragt, leider ohne messbaren Erfolg.

Nachstehend und in den als Anlagen beigefügten Übersichten stellen wir die wichtigsten Faktoren dar, um auf deren Basis einen Beschluss zu einer zeitnahen Umsetzung zu ermöglichen.

1. Was bedeutet Waldkindergarten?

Der erste Naturkindergarten entstand vor circa 60 Jahren in Dänemark. Erst in den 1990er Jahren hielt der Waldkindergarten auch in Deutschland Einzug. 1994 entstand durch eine Elterninitiative im Rems-Murr-Kreis der erste Waldkindergarten in Baden-Württemberg. Im Landkreis Göppingen gibt es derzeit 11 Waldkindergärten, drei sind in Planung (lt. Auskunft Kreisjugendamt vom 20.02.2020).

Wald- und Naturkindergärten sind staatlich anerkannte Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden, i.d.R. von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Das unten ausgeführte pädagogische Konzept definiert sich dadurch, dass die Kinder ihre Kindergartenzeit in der freien Natur verbringen. Waldkindergärten sind meist ein- oder zweigruppige Einrichtungen, die je Gruppe zwischen fünfzehn und zwanzig Kinder aufnehmen. Die Kinder werden von zwei Fachkräften und einer Zusatzkraft betreut.

Auch in Waldkindergärten gilt die Umsetzung des „Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“, der im Jahr 2009 flächendeckend eingeführt wurde.

2. Pädagogischer Aspekt

Die zunehmende Verstädterung und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen macht es für Kinder zunehmend schwierig, sich mit der natürlichen Umwelt unter freiem Himmel spielerisch auseinanderzusetzen. Der im Laufe der ersten Lebensjahre immer größer werdende Bewegungsdrang stellt auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper und der Erkundung der eigenen Lebenswelt dar. Der Naturraum bietet hierzu unzählige Möglichkeiten, ebenso kann sich der Bewegungsdrang der Kinder im Freien besser entfalten. Die vielfältigen Bewegungsanreize unterstützen außerdem eine gesunde körperliche Entwicklung.

Für die Tage mit außerordentlichen Wetterlagen z.B. extreme Kälte, Gewitter oder Sturm steht eine Schutzunterkunft wie eine Holzhütte, ein Bauwagen oder ein Raum in einem Gebäude zur Verfügung.

Zusammenfassung pädagogischer Aspekte:

- Motorik wird feiner entwickelt durch natürliche und differenzierte Bewegungsmöglichkeiten
- Umgebung fördert das seelische und körperliche Wohlbefinden
- Stärkung des Immunsystems und der körperlichen Leistungsfähigkeit
- Erlebnismöglichkeit von Ruhe und Stille, trägt zur Ausgeglichenheit, Konzentration und Stress-Resilienz bei
- Gezieltere Selbstwahrnehmung
- Ganzheitliches Lernen
- Möglichkeit der Abkehr von Reizüberflutungen
- Wecken von Kreativität und Phantasie durch die Nutzung von Naturmaterialien
- Erlernen von Nachhaltigkeit und verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen
- Kennenlernen der Einzigartigkeit der Natur, Werteerziehung

3. Praktischer Betrieb der Gruppe

- Gruppenstärke: 1 Waldkindergartengruppe mit 20 Kindern.
- Alter: 3 Jahre bis Schuleintritt.
- Betreuungszeit: 07.30 – 13.30 Uhr (Verlängerte Öffnungszeiten) / 30 Stunden pro Woche
- Elternbeitrag: Nach angebotener Betreuungszeit von 30 Stunden in der Woche wird der für Verlängerte Öffnungszeiten in den Ebersbacher Kindertageseinrichtungen festgelegte Elternbeitrag zu Grunde gelegt.
- Von einer Vollbelegung ab Eröffnung wird ausgegangen.
- Standort: Städtisches Grundstück Roßrainstraße, Ebersbach-Roßwälden (Nähe zu Tennisplätzen).
- Gebäude: Bauwagen, Material-Container, Kompostklo.
- Betriebserlaubnis und weitere Freigaben von Seiten Landratsamt (Gesundheitsamt) und Landesjugendamt-KVJS müssen eingeholt werden.
- Ausgewiesenes Waldstück: Maienwald (städtisch). Eine konkrete Absprache bezüglich der Verkehrssicherungspflicht bzw. die Einholung der Erlaubnis von Seiten des Forstamtes sind terminiert.
- Personal: Es müssen 2 Vollzeitstellen und 1 FSJ/1 Zusatzkraft vorgehalten werden. Bei Erkrankung besteht die Möglichkeit einer personellen Kooperation mit der städtischen Kindertageseinrichtung Ringweg.
- Alle Aspekte der Einrichtung eines Waldkindergartens von Seiten der Forstbehörde, des Gesundheitsamtes, der Unfallkasse Baden-Württemberg und der Aufsichtsbehörde des KVJS müssen beachtet werden.
- Der Versicherungsschutz der Kinder unterliegt den allgemeinen für Kindertageseinrichtungen geltenden Regelungen.

4. Auswahl des Ortes

Bei der Auswahl des Standortes wurden zahlreiche Kriterien berücksichtigt:

- vom Landesjugendamt-KVJS geforderte Sicherungsmaßnahmen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis Insbesondere unter Berücksichtigung der Waldbrandgefahr,
- Unfallvorschriften der Forstverwaltung Baden-Württemberg,
- Zugang zu dem vereinbarten Waldort auch im Falle eines Schadensereignisses,

- Möglichkeiten der Aufstellung einer Schutzunterkunft (Beschaffenheit des Geländes),
- Bedarfe der Eltern (auf Basis der stat. Daten des Einwohnermeldeamtes und Elternwunsch),
- Zugang zu städtischem Wald und
- Anfahrtsmöglichkeiten durch die Eltern.

In der engeren Auswahl standen Lagepunkte, welche den o.g. Kriterien nicht umfassend entsprochen haben:

- Forsthütte im Wald bei Büchenbronn:
Problematisch durch Lage und Anfahrt. Rodungs- und Erschließungsproblematik. AÖR (Anstalt des öffentlichen Rechts / „Staatsforst“) lehnt die Einrichtung an diesem Standort ab.
- Gelände um das Waldheim des Sängerbundes Liederlust:
Kann nur durch erhebliche Rodungs- und Erdarbeiten umgesetzt werden. Forstverwaltung lehnt die Einrichtung an diesem Standort wegen fehlendem Sicherheitsabstand ab.
- Gelände hinter dem Raichbergschulzentrum:
Gelände im Privatbesitz. Waldumgebung durch Gefälle nicht nutzbar.
- Kinder- und Jugendzentrum E 3 mit Garten und Wald:
Interessenkonflikt mit Jugendarbeit und Ferienbetreuung. Standort stellt nicht substanziell einen Standort für einen Waldkindergarten dar, bleibt aber als zusätzlicher Standort in der weiteren Prüfung.
- Roßrain in Roßwäldern:
Bei diesem Standort können alle Kriterien fast vollständig und zeitnah erfüllt werden.

5. Finanzielle Aspekte

Mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 01.01.2009, zuletzt geändert am 15.05.2013, wurde die Fördersystematik für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Krippen und Betreuten Spielgruppen in Baden-Württemberg vereinheitlicht. Die Verteilung der finanziellen Zuschüsse des Landes zum Betrieb erfolgt über den kommunalen Finanzausgleich: § 29 b Finanzausgleichsgesetz (FAG) regelt die Kindergartenförderung und § 29 c FAG regelt die Förderung der Kleinkindbetreuung. Die Investitionskosten eines Waldkindergartens liegen aufgrund der Besonderheiten deutlich niedriger (kein festes Gebäude, wenig Mobiliar und Material) als bei einem vergleichbaren „gebauten“ Kindergarten. Das „Investitionsprogramm des Bundes 2017-2020 zur Kinderbetreuungsfinanzierung“ ist derzeit ausgeschöpft und soll in dieser Form nicht mehr aufgelegt werden. Eine Umverteilung zwischen den Bundesländern vor Ende 2020 wird lt. Auskunft des RP nicht erfolgen.

Am 07. Mai 2019 hat die Stadtverwaltung dem Gemeinderat das „Aktionsprogramm zur Schaffung von Kindergartenplätzen“ vorgestellt. Das Aktionsprogramm beinhaltet u.a. die Schaffung neuer Kindergartenplätze durch Aufbau eines bzw. mehrerer Natur-/Waldkindergartengruppen. Für die Anschaffung der erforderlichen Einrichtung (Bauwagen, Grundstücksbefestigung, -anlage und -einzäunung, Material, Ausstattung etc.) wurden nach erster grober Kostenschätzung pauschal 45.000,00 Euro für den Haushalt 2020 angemeldet. Für die weitere Kosten-/ Einnahmeentwicklung im laufenden Betrieb verweisen wir auf die unten dargestellte Kalkulation Waldkindergarten, die sich auf vergleichende Erfahrungswerte anderer Waldkitas bezieht:

1 gruppiger Waldkindergarten (VÖ)

Position	Betrag p.a. /einmalig
Personalkosten (2 x 1,0 Erzieherstelle / TVöD S08a)	85.000,- €
Leitungsfreistellung (20%/Vertretung/Unterstützungskraft)	14.500,- €
Fortbildung	3.000,- €
Reinigung	2.000,- €
Verwaltungskosten	1.000,- €
Unterhaltung Bauwagen/Inventar	4.000,- €
Material / Geräte	1.500,- €
Heizung/Wasser/Beleuchtung/Müllgebühr	600,- €
Waldsicherungsarbeiten	9.000,- €
Telefon	500,- €
Verwaltungs- und Geschäftsbedarf	1.200,- €
Versicherungen	1.000,- €
Sonstige Kosten	3.000,- €
Summe	126.300,- €
Anschaffungs- und Baukosten	45.000,- €
Summe gesamt	171.300,-

Anmerkung:

Die o.g. Zahlen sind überschlagene und gemittelte Erfahrungszahlen, da ein Vergleich von Einrichtungen, aufgrund deren spezifischen Besonderheiten schwierig bzw. die Betrachtungsweise unscharf ist. Mit einem einmaligen Mehrbedarf von 55.000,- € ist durch die Herstellung des gewählten Standortes zu rechnen.

Finanzen und Leitbildkonformität:


Produkt-/Auftragssachkonto: 36.50.00.00.18.7831000 Investiv / 36.50.01.01.61.4431000 Gesch.aufwendungen		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	45.000,- € MB 55.000,- € <u>100.000,- €</u>
jährlich	80.444,- € (FAG) 20.460,- € (EB) <u>100.904,- €</u>	<u>163.300,- €</u>

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben					
✓	Bildung und Kultur		✓			
✓	Jugend	✓				
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft		✓			


Anhörung / Beteiligung:

(X) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(X) Anhörung Fachämter und andere Stellen



Eberhard Keller
Bürgermeister



Dr. Brigitte Gary
Abteilungsleitung Familie und
Vereine